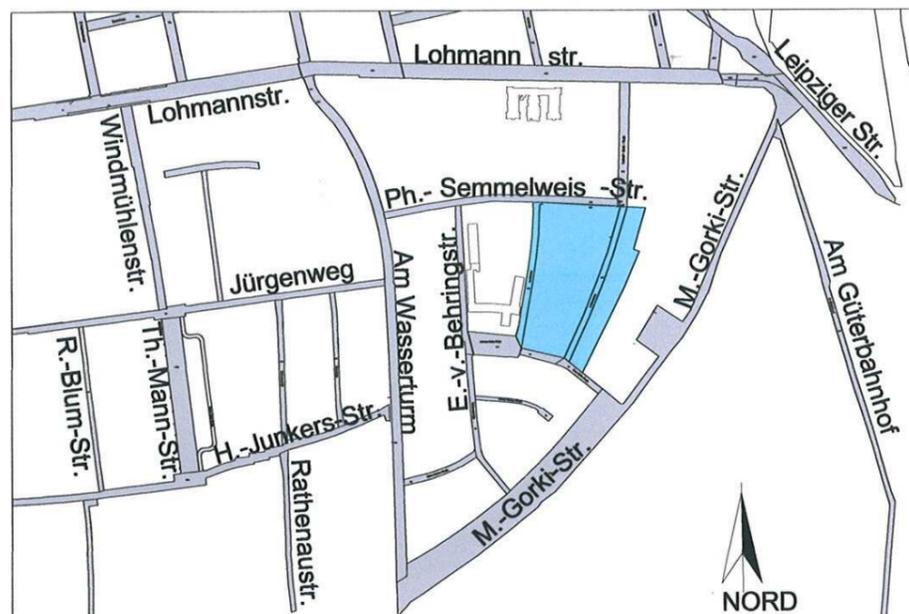


Bebauungsplan Nr. 46 „Am ehemaligen Krankenhaus Süd“

Kleiner Ratgeber für Bauherren

Falls Sie die Absicht haben, in dem Gebiet in Köthen, welches auf dem Lageplan gekennzeichnet ist, ein Haus zu bauen oder ein Grundstück zu erwerben, soll Ihnen dieser Ratgeber einige nützliche Hinweise zur Bebaubarkeit des Grundstückes geben und eine Hilfe bei der Vorbereitung der Planung ihres Vorhabens sein.



Für das im Übersichtsplan blau dargestellte Gebiet wurde ein **Bebauungsplan** aufgestellt und vom Stadtrat als Satzung beschlossen.

Wo können Sie sich informieren?

Der Bauungsplan Nr. 46 „Am ehemaligen Krankenhaus Süd“ und die Begründung sind einsehbar in der Stadtverwaltung Köthen, in der **Abteilung Stadtplanung, Wallstraße 1-5, Aufgang 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 114/3, 114/5 (Telefon 03496 / 425-432, -439)**. Hier können Sie auch detaillierte Auskünfte sowie Auszüge aus dem Bauungsplan (gegen Entgelt) erhalten.

Sehr wichtig ist, dass der Architekt, den Sie mit der Planung Ihres Hauses beauftragen, den Bauungsplan kennt und seinen Entwurf darauf abstimmt.

Auch wenn Sie später etwas auf Ihrem Grundstück verändern, ist es ratsam, sich vorher in der Abteilung Stadtplanung hinsichtlich der Zulässigkeit Ihres Vorhabens zu erkundigen.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Was ist ein Bauungsplan?

Die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde ist nach § 1 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch die **Bauleitplanung** vorzubereiten

Der **Bebauungsplan** ist ein **verbindlicher** Bauleitplan und ein wichtiges Instrument des Bauplanungsrechtes. Er setzt für die in seinem Geltungsbereich befindlichen Grundstücke die bauliche und sonstige Nutzung parzellenscharf fest.

Mit dem Bauungsplan wird Baurecht geschaffen, er ist gegenüber jedermann geltendes Baurecht.

Im Gebiet des Bauungsplanes regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben ausschließlich nach den Festsetzungen des Bauungsplanes.

In diesem Informationsblatt finden Sie auf der Rückseite eine verkleinerte Abbildung des Bauungsplanes.

Begründung zum Bauungsplan

Zum Bauungsplan gibt es eine Begründung, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen dargelegt werden. Sie enthält den Umweltbericht. Des Weiteren sind ihr der Grünordnerische Fachbeitrag, ein Hydrogeologisches Gutachten und die Lagepläne der Versorgungsanlagen angefügt.

Die Festsetzungen des Bauungsplanes

Der Bauungsplan besteht aus einem **Teil A - Planzeichnung** und einem **Teil B - Textliche Festsetzungen**. In der Planzeichnung ist der Geltungsbereich des Bauungsplanes eindeutig definiert mit der **Plangebietsgrenze**.

Sämtliche Darstellungen sind in der Legende erläutert. Die wesentlichsten Festsetzungen eines Bauungsplanes sind die Festsetzungen zu **Art und Maß der Nutzung** und zur **Erschließung** sowie **Grünordnerische Festsetzungen**.

Auf der Planzeichnung sind für die Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung und zur Bauweise **Nutzungsschablonen** für die einzelnen Teilgebiete dargestellt.

Nutzungsschablone:

Beispiel: TG 1, TG2

Art der baulichen Nutzung	höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Grundflächenzahl (GRZ)
Oberkante der max. Traufhöhe über Oberkante Straßenmitte	Gebäudeart

WR	II
o	0,3
TH = 6,00 m	ED

Art der Nutzung

Die Art der Nutzung ist ein hier ein **Reines Wohngebiet (WR)**. Ein Reines Wohngebiet bleibt vorrangig dem Wohnen vorbehalten. Die Wohnbaufläche ist im Bauungsplan rot dargestellt. Die zulässigen Nutzungen werden im **Teil B Textliche Festsetzungen, § 1** des Bauungsplanes genau definiert.

Maß der Nutzung

Zum Maß der Nutzung gibt es für das Plangebiet mehrere Festsetzungen:

- die **Grundflächenzahl (GRZ)**
- die **Zahl der Vollgeschosse**
- die **Höhe baulicher Anlagen**

Diese Festsetzungen finden Sie in der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung.

Die **Grundflächenzahl (GRZ)** richtet sich nach der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO). Sie ist abhängig vom Gebietscharakter der Baugebiete. In Wohngebieten ist sie z. B. niedrig im Vergleich zu Kerngebieten oder Industriegebieten.

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig

ist, also, welcher Anteil des Baugrundstückes von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

$$\text{GRZ} = \frac{\text{Grundfläche der baulichen Anlagen}}{\text{Grundstücksfläche}}$$

Bei der Berechnung der Grundfläche sind auch Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen (z.B. Geräteschuppen, Wasserbecken u. a.) und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen.

Festgesetzt sind im Bebauungsplan für die Teilgebiete 1, 2 und 3 die Grundflächenzahl 0,3 und für das Teilgebiet 4 die Grundflächenzahl 0,4.

Ein **Berechnungsbeispiel** dazu:

Das Baugrundstück im TG 1 hat eine Gesamtfläche von 600m².

Fläche des Wohnhauses:	100 m ²
Fläche der Garage und der Zufahrt:	40 m ²
Fläche der Nebenanlagen (Terrasse, Wege)	35 m ²
	175 m²

$$\text{GRZ} = \frac{175 \text{ m}^2}{600 \text{ m}^2} = 0,29 < 0,3$$

Die festgesetzte Grundflächenzahl wird damit in diesem Beispiel eingehalten.

Haben Sie nun z. B. vor, zusätzlich einen Pool mit einer Fläche von 15 Quadratmetern und ein Gerätehaus von 10 Quadratmetern zu errichten, ergibt sich folgende Berechnung:

$$\text{GRZ} = \frac{200 \text{ m}^2}{600 \text{ m}^2} = 0,33 > 0,3$$

Die festgesetzte Grundflächenzahl ist damit in diesem Beispiel um den Wert von 0,03 überschritten. In den Textlichen Festsetzungen ist im § 2 (2) festgesetzt, dass die zulässige GRZ durch die Grundfläche von Garagen und ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen um 40 % überschritten werden darf. Das heißt, damit ergibt sich dementsprechend eine zulässige GRZ von 0,42. Somit ist die im Beispiel errechnete GRZ auch zulässig, da sie kleiner ist.

Bauweise

Die Anordnung von Gebäuden auf dem Baugrundstück im Verhältnis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen wird als **Bauweise** bezeichnet.

In diesem Bebauungsplan kommt **offene** und **geschlossene** Bauweise vor. Die offene Bauweise ist charakterisiert dadurch, dass der gesetzliche, seitliche Grenzabstand eingehalten werden muss, während die geschlossene Bauweise ein direktes, seitliches Anbauen verlangt.

Im Bebauungsplan Nr. 46 „Am ehemaligen Krankenhaus Süd“ ist für die Teilgebiete 1 und 2 offene, für die Gebiete 3 und 4 geschlossene Bauweise festgesetzt. (Dargestellt ist die Bauweise in der Nutzungsschablone und in den Textlichen Festsetzungen, § 2 (8).)

In den Teilgebieten 3 und 4 können Reihenhäuser entstehen.

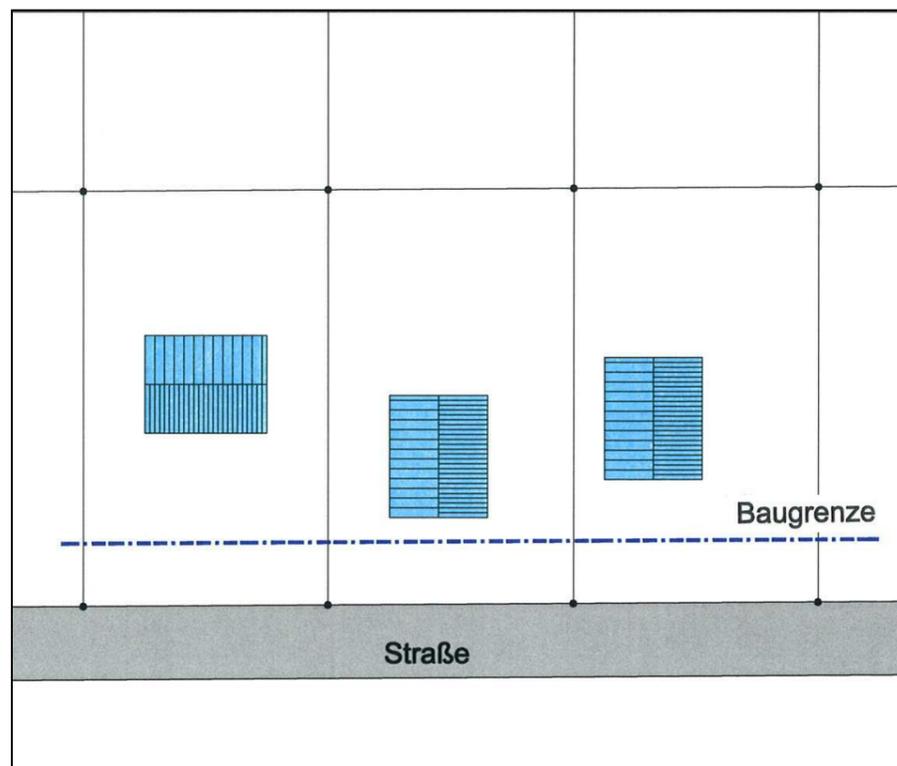
Überbaubare Grundstücksfläche

Die **überbaubare Grundstücksfläche** wird im Bebauungsplan durch **Baulinien** und **Baugrenzen** von der **nichtüberbaubaren Grundstücksfläche** abgegrenzt. **Baulinien** und **Baugrenzen** sind Bauflichtungen, die nicht überschritten werden dürfen. An einer **Baulinie** sind Gebäude zwingend zu errichten, im Gegensatz dazu können Gebäude von der **Baugrenze** zurücktreten.

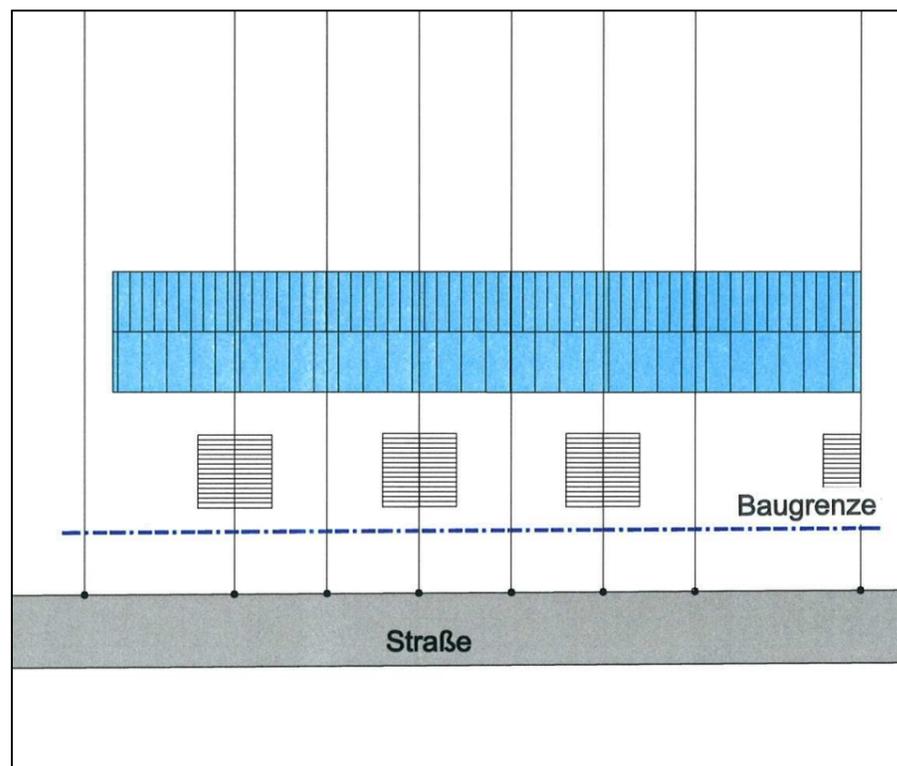
Die **Baugrenzen** sind im Bebauungsplan **blau**, die **Baulinien** sind **rot** dargestellt.

Die folgenden Skizzen sollen diesen Sachverhalt verdeutlichen.

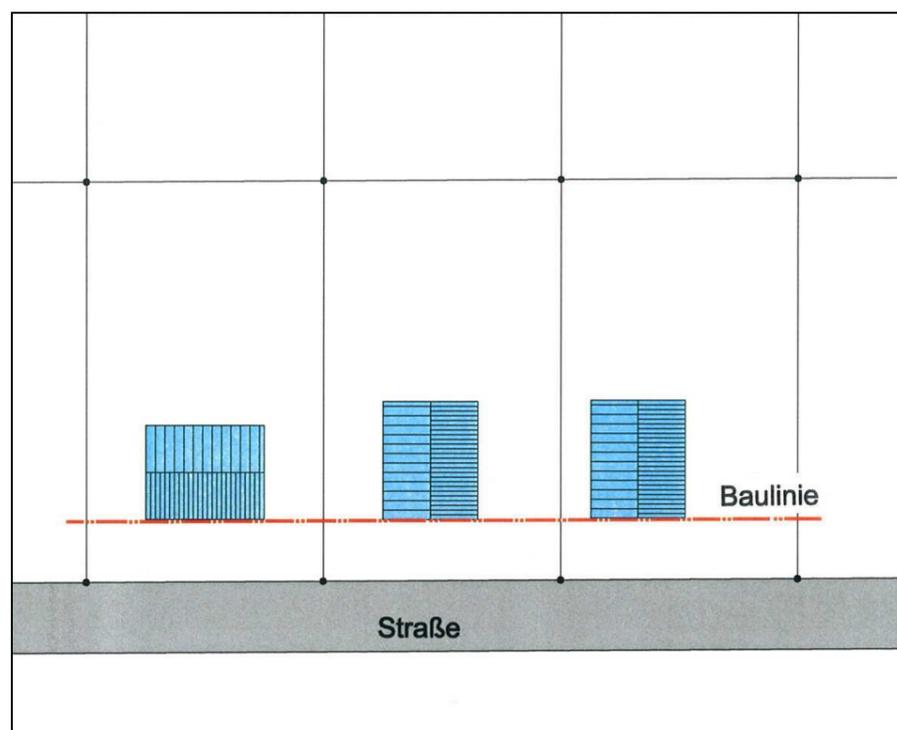
Hinter die **Baugrenze** dürfen die Gebäude zurücktreten:



Beispiel Reihenhausbauweise:



An die **Baulinie** muss zwingend gebaut werden:



Grünflächen

Im Bebauungsplan sind **öffentliche und private Grünflächen** festgesetzt. Die **öffentlichen Grünflächen** sind dunkelgrün dargestellt und befinden sich im Süden des Gebietes. Hier ist eine größere Anzahl von Laubbäumen vorhanden, deren Bestand damit geschützt wird.

Die **privaten Grünflächen** sind hellgrün dargestellt. Sie befinden sich im Inneren des Gebietes zwischen Robert-Koch- und Dr.-Wilhelm-Külz-Straße und werden von den Bauflächen umschlossen. Sie werden den Baugrundstücken zugeordnet, sind jedoch **unbebaubar**. (Beachten Sie bitte den Abschnitt „Grundstücksgrößen, Parzellierung“.)

Auch bei der Berechnung der zulässigen Grundfläche kann die Fläche der privaten Grünfläche nicht einbezogen werden!

Grünordnerische Festsetzungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan werden deshalb **Grünordnerische Festsetzungen** getroffen. Dargestellt sind in der **Planzeichnung** die schützenswerten, **zu erhaltenden Bäume**.

In den **Textlichen Festsetzungen, § 5** sind weitere Grünordnerische Festsetzungen enthalten. Sie betreffen die öffentlichen und privaten Grünflächen, die Hausgärten sowie den Erhalt von Grünbeständen.

Was Sie noch beachten müssen

Außer den **planungsrechtlichen Festsetzungen**, gibt es noch eine **Festsetzung zur Ableitung des Niederschlagswassers** und **Baugestalterische Festsetzungen**. Aufgrund der angespannten Entwässerungssituation in der Stadt Köthen wird der Abwasserverband Köthen für die neue Bebauung im Gebiet des Bebauungsplanes nur eine Entwässerungsgenehmigung für Schmutzwasser erteilen.

Das Niederschlagswasser, welches auf Ihrem Grundstück anfällt, müssen Sie auf diesem selbst beseitigen. Dabei müssen Sie beachten, dass der Untergrund im Bereich des Plangebietes nur bedingt durchlässig ist, die Möglichkeit, das Regenwasser direkt zu versickern zu lassen, ist somit eingeschränkt. Es ist ratsam, wenn Sie sich rechtzeitig über geeignete Anlagen informieren und in die Planung Ihres Bauvorhabens mit einbeziehen. Eine Regenwassernutzungsanlage z. B. hilft kostbares Trinkwasser und Kosten zu sparen.

Die **Baugestalterischen Festsetzungen** sind eine in den Bebauungsplan integrierte **Örtliche Bauvorschrift** und sind in den Textlichen Festsetzungen unter Nummer 3, §§ 1-6 enthalten.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes kommen auch die **Baumschutzsatzung und die Heckenschutzsatzung** zum Tragen. In diesen Satzungen sind der Ausgleich oder Ersatz für das Beseitigen von Hecken und für Baumfällungen sowie Verbote und Ausnahmen geregelt.

Baugenehmigungsverfahren, Baugenehmigungsfreiheit

Zusätzlich zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes hat Ihr Architekt bei der Planung Ihres Bauvorhabens auch die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zu berücksichtigen.

Wenn Ihr Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, kann es unter bestimmten Bedingungen genehmigungsfrei gestellt sein. Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag zum Genehmigungsverfahren zu stellen.

Die entsprechend erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen / Bauanträge) müssen Sie – auch bei Genehmigungsfreistellung – beim **Bauordnungsamt** der Stadt Köthen (Anhalt), Wallstraße 1-5 einreichen.

Detaillierte Auskünfte zum **Baufreistellungsverfahren**, und zum eventuell erforderlichen **Baugenehmigungsverfahren** erteilen Ihnen die Mitarbeiter dieses Amtes zu den Öffnungszeiten.

Sie erreichen die zuständigen Mitarbeiter des Bauordnungsamtes unter folgenden Rufnummern: 03496 425-443, 425-412.

Grundstücksgrößen, Parzellierung



Der oben stehende Plan enthält einen Parzellierungsvorschlag auf der Grundlage des Bebauungsplanes (letzte Seite). Außerdem wurden die Grundrisse von Wohnhäusern und Garagen bzw. Nebenanlagen schematisch dargestellt. So können Sie sich die Dimensionen des Wohngebietes und der Grundstücke besser vorstellen.

Natürlich können Sie einen anderen Hausgrundriss und eine andere Anordnung der Gebäude auf Ihrem Grundstück wählen, Voraussetzung ist, dass Sie die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhalten. Ebenso ist es möglich, dass die Parzellierung des Baugebietes etwas anders erfolgt. Im Inneren des Gebietes zwischen Robert-Koch- und Dr.-Wilhelm-Külz-Straße befindet sich die im Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche. Diese Flächen sind, wie bereits im Absatz „Grünflächen“ erwähnt, kein Bauland. Sie werden in Ihrer Eigenschaft als Grünland zu einem entsprechenden Entgelt (pro m²) veräußert und den jeweils angrenzenden Baugrundstücken angegliedert.

Kauf eines Grundstücks

Wenn Sie ein Grundstück zum Bau eines Einfamilienhauses oder eines Reihenhauses im Gebiet dieses Bebauungsplanes erwerben möchten, wenden Sie sich bitte an:

Wohnungsgesellschaft Köthen mbH
Wallstraße 58 / 59
Telefon: 4020-0

Öffnungszeiten:

Montag: 8:00.-11.00 Uhr
Dienstag: 13:00-17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 13:00-17:00 Uhr
Freitag: 8:00-11:00 Uhr

und täglich nach telefonischer Vereinbarung

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 a BauGB)

Reines Wohngebiet

- (1) Zulässig sind Wohngebäude.
- (2) Gemäß § 1 (6) BauNVO sind Nutzungen nach § 3 (3) Nr. 1 BauNVO „Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ ausnahmsweise zulässig. Nutzungen nach § 3 (3) Nr. 2 BauNVO „Anlagen für soziale Zwecke sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 9 a BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2- 6 und § 17, 19 und 20 BauNVO)

- (1) In den Teilgebieten 1, 2 und 3 ist der maximale Versiegelungsgrad auf die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ = 0,3, im Teilgebiet 4 auf die festgesetzte GRZ = 0,4 begrenzt.
- (2) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen „Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird“ um 40 vom Hundert überschritten werden (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

- (3) Kellergeschosse dürfen über die Oberkante der Straßendecke (gemessen in Straßenmitte) nur maximal 0,50 m (Mittelwert, bezogen auf die Fertigdecke) herausragen.
- (4) Die maximale Traufhöhe (TH) wird mit 6,00 m als Höchstmaß festgesetzt. Ausnahme: Für zweigeschossige Gebäude mit Flachdach wird die Gebäudehöhe mit 6,50 m als Höchstmaß festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

- (5) Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (festgesetzt durch Baulinien und Baugrenzen) sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Carports nicht zulässig (Ausnahme (6)).
- (6) Geräteschuppen und andere Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur im hinteren, der Straße abgewandten Grundstücksbereich zulässig. Dort sind sie auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Grundfläche von max. 10 m² und einer Höhe von 2,20 m zulässig.
- (7) Garagen und Carports sind im Teilgebiet 1 nicht auf der Baulinie zu errichten. Sie sind - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus betrachtet - vom Wohngebäude zurückgesetzt zu errichten.

Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- (8) Als Bauweise wird offene Bauweise festgesetzt. In den Teilgebieten 1 und 2 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. In den Teilgebieten 3 und 4 sind nur Reihenhäuser zulässig.

§ 3 Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)

Garagen, Carports und Nebengebäude sind an die seitliche Grundstücksgrenze anzubauen oder mindestens in einer Entfernung von 1 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

§ 4 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen und an die Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- (1) Je Baugrundstück ist für Stellflächen, Carports und Garagen nur eine Zufahrt von höchstens 4,00 m Breite zulässig.
- (2) Zu den öffentlichen Grünflächen dürfen keine Zu- und Abgänge angelegt werden.

§ 5 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

- (1) Die als öffentliche Grünflächen dargestellten Flächen sind als wohngiebtsnahe Erholungsflächen mit Bäumen, Sträuchern und Rasen- sowie Aufenthaltsflächen zu gestalten.

- (2) Mindestens ¼ der Grünflächen sind als standortgerechte Gehölzflächen zu bepflanzen.
- (3) Der Fußweg im südlichen Bereich der Grünfläche, an der Clara- Zetkin-Straße, ist als Pflasterweg in ungebundener Bauweise zulässig.
- (4) In der Grünfläche sind für anfallendes Niederschlagswasser Versickerungsflächen (vegetationsbedeckte Mulden und Rigolen) zulässig. Die Versickerungsflächen sind zu bepflanzen.

Private Grünfläche

- (5) Die als private Grünflächen dargestellten Flächen sind entsprechend den Absätzen (9), (10) und (11) als Hausgärten zu gestalten.
- (6) Der als Verkehrsfläche zwischen den Grünflächen festgesetzte Fußweg ist als Pflasterweg in ungebundener Bauweise auszuführen.
- (7) Innerhalb der Grünflächen sind keine baulichen Anlagen und andere Nebenanlagen zulässig.
- (8) Wege innerhalb der Grünflächen sind unbefestigt auszubilden.

Hausgärten auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und auf der privaten Grünfläche

- (9) In den Hausgärten sind Obst-, Nutz-, Zier- und Wohngärten zulässig. Der Anteil an Nadelgehölzen darf 20 % der Gehölzfläche nicht überschreiten.
- (10) Je 200 m² ist ein standortgerechter Laubbäum oder sind 2 Obstbäume zu pflanzen.
- (11) Entlang der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Grünfläche sind Hecken aus Laubgehölzen zu pflanzen.

Erhalt von Grünbeständen

- (12) Die mit Planzeichen gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei natürlichem Abgang durch mittel- bis großkronige, standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- (13) In jeder Phase der Bauausführung ist der zu erhaltende Gehölzbestand sowie der Mutterboden vor schädigenden Einflüssen wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerkes und der Rinde oder Schadstoffeintrag zu schützen.

2. Festsetzung zur Ableitung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Niederschlagswasser, welches auf den im Plangebiet auszubildenden Grundstücken anfällt, ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA § 151 (3) Nr. 1 auf diesem schadlos zu beseitigen. Da die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nur bedingt gegeben ist, sind geeignete Anlagen der Regenwasserhaltung und Verwertung auf den Grundstücken vorzusehen.

3. Baugestalterische Festsetzungen (§ 85 BauO LSA) – Örtliche Bauvorschrift

- § 1 Für Stellplätze und ihre Zufahrten sowie für Zufahrten für Garagen werden teilversiegelte bzw. gering versiegelte Flächen vorgeschrieben. Als einzusetzende Materialien sind alle ökologischen Befestigungsmaterialien (z. B. Ökopflaster) zugelassen.
- § 2 Einfriedungen aus geschlossenem Mauerwerk sind nicht zulässig. Als Material für Einfriedungen, die das Baugrundstück zum öffentlichen Straßenraum abgrenzen, sind Zäune und / oder Heckenpflanzungen bis zu einer Höhe von 1,00 m, gemessen vom Erdboden, zulässig.
- § 3 Werden Doppelhäuser oder Reihenhäuser errichtet, so sind diese hinsichtlich der Gliederung der Fassade (Fenster, Türen) und der Gestaltung (Farbe, Material) sowie der höhenmäßigen Einordnung (Sockelhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe sowie Dachform) gestalterisch aufeinander abzustimmen.
- § 4 Im Teilgebiet 4 sind die Garagen und Carports zueinander und die Wohngebäude zueinander in der gleichen Flucht (im gleichen Abstand zur Straßenbegrenzungslinie) zu errichten.
- § 5 Garagen und Carports, die aneinander angrenzen, sind in der gleichen Flucht zu errichten.
- § 6 Werbeanlagen (als Hinweisschilder) und Warenautomaten sind nur zulässig bis zu einer Größe von 0,5 m². Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Inhalt und Gestaltung des Ratgebers: Barbara Erfurth, Abteilung Stadtplanung Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) 06/09